

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

Internet
www.berlin.de/wirtschaftssenat

Nachrichtlich

An die Kammern und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Verband der Freien Berufe in Berlin e. V.

E-Mail-Adresse
joern-thorsten.passmann
@senwtf.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Rundschreiben II Nr. 1/2011

Telefon (0 30) 90 13 – 8302 Telefax (0 30) 90 13 – 8113
Intern 9 13 Intern 9 13

Geschäftszeichen
II G 7 Pa

Bearbeiter/in
Herr Paßmann

Zimmer-Nr.
229

Datum
26.04.2011




Bei Antwort bitte angeben

Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie

1. Dauerberichtspflichten nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie und Nutzung des IT-Verfahrens „NormAn-Online“
2. Beteiligung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen bei Neuregelungen oder Änderungen von Regelungen mit Bezug zur Erbringung von Dienstleistungen
 - 1.1. Die europäische Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)¹ soll die grenzüberschreitende Niederlassung von Dienstleistern und grenzüberschreitende Dienstleistungen fördern sowie bürokratische Hemmnisse abbauen bzw. vermeiden. Sie ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und war bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Berlin erfolgte die Umsetzung im Rahmen des Projektes „Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR)“.
 - 1.2. Die Richtlinie enthält u. a. Vorgaben für Anforderungen, von denen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats abhängig gemacht werden dürfen. Die Mitgliedstaaten sind auf Dauer verpflichtet, die Vereinbarkeit derartiger Anforderungen in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten. Der

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).



Verkehrsverbindungen:
 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut Kontonummer
Postbank Berlin 58-100
Berliner Bank 513 480 401
LBB 0 990 007 600
Landeszentralbank 10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 708 48
100 500 00
100 000 00

...

Europäischen Kommission ist in diesem Zusammenhang in bestimmten Fällen über neue oder Änderungen bestehender Anforderungen zu berichten.

Rechtssetzungsvorhaben müssen deshalb auch zukünftig stets auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Normenprüfungen sind der Europäischen Kommission nach Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 5 Teilabsatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie in bestimmten Fällen zu übermitteln (sog. Dauerberichtspflichten).

- 1.3. Für die Prüfung und die Berichterstattung ist die jeweils für den Erlass der Vorschrift zuständige Stelle verantwortlich (Grundsatz der eigenverantwortlichen Prüfung).
- 1.4. Als Hilfsmittel für die Prüfung und die Berichterstattung steht das IT-Verfahren „NormAn-Online“ zur Verfügung, mit dem anhand eines einheitlichen Prüfrasters die Konformität einer Vorschrift mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie ermittelt und ein Berichtsblatt erstellt werden kann. Der „Leitfaden DLR-Normprüfung Berlin“ enthält ausführliche Informationen zur Nutzung von NormAn-Online und erläutert Normenprüfung und Dauerberichtspflichten im Detail.
- 1.5. Um eine einheitliche Handhabung der Normenprüfung und der Berichtspflichten nach der Dienstleistungsrichtlinie zu ermöglichen, ist die Nutzung des IT-Verfahrens NormAn-Online und des Leitfadens DLR-Normprüfung Berlin für die Berliner Verwaltung vorgeschrieben und wurde entsprechend als Prüfschritt in Nr. 6.1 des Fragenkatalogs für die Gesetzesfolgenabschätzung nach § 37 GGO II (Anhang 2 zur GGO II) aufgenommen.

Das IT-Verfahren und der Leitfaden sind zusammen mit weiteren Informationen zur Dienstleistungsrichtlinie im Intranet der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen unter <http://www.senwi.verwalt-berlin.de/eu-dlr.htm> zugänglich.

2. Im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie waren „Einheitliche Ansprechpartner“ zu schaffen, über die EU-Bürger bzw. Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Dienstleistungen erbringen möchten, alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit relevanten Informationen auch elektronisch erhalten und die erforderlichen Verfahren und Formalitäten auch elektronisch gebündelt abwickeln können.

Der Einheitliche Ansprechpartner Berlin in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (EA Berlin) nimmt nach dem EAG Berlin die Aufgaben nach der Dienstleistungsrichtlinie und – ergänzend – weitere unterstützende und beratende Aufgaben für in- und ausländische Unternehmen wahr. Gleichzeitig ist er Verfahrensverantwortlicher für das IT-Verfahren „EU-Dienstleistungsrichtlinie“.

Neue oder geänderte Rechtsvorschriften haben regelmäßig Auswirkungen auf die bei ihrer Anwendung genutzten IT-Verfahren. Daher ist bei der Vorbereitung neuer oder Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die die Dienstleistungsrichtlinie bzw. den Aufgabenkreis des EA Berlin betreffen, wegen möglicher Auswirkungen auf die IT-gestützten Verwaltungsverfahren und den Tätigkeitsbereich des Einheitlichen Ansprechpartners die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Referat II G – Einheitlicher Ansprechpartner, einzubeziehen und im Wege der Mitzeichnung nach § 39 GGO II zu beteiligen.

Im Auftrag

Kauert